

Drucksache Nr.: 205/2017

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 5 Anlagen, davon 4
Pläne

Az.: 220 py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Gimmeldingen	31.07.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	01.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	08.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	09.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	10.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Diedesfeld	15.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	15.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Geinsheim	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Königsbach	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	16.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	17.08.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	22.08.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Planungsergebnis Windpotenzialstudie Neustadt an der Weinstraße (Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen)

Antrag:

Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschließt, die in der Anlage beigefügte Windpotenzialstudie des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie zu Grunde zu legen. Im Ergebnis wird eine Fläche von ca. 42 ha in der Gemarkung Mußbach, zwischen Bahnlinie und Autobahn A 65, als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes übernommen. Verbunden damit ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen in der restlichen Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Begründung:

Bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2005 hat sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit dem Thema Windenergie beschäftigt. Auf Grund geänderter Rahmenbedingungen auf Ebene von Landes- und Regionalplanung und inzwischen sehr weitgehender Anforderungen der Rechtsprechung ist es notwendig geworden, ein neues planerisches Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu erarbeiten. Der Stadtrat hatte daher in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Zentrale fachliche Grundlage für die FNP-

Fortschreibung ist eine Windpotenzialstudie, die der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 29.07.2016 an das Planungsbüro PISKE aus Ludwigshafen beauftragt hatte.

Die rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, die zur Folge haben, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird, ergeben sich insbesondere aus der Rechtsprechung, die sich in den letzten Jahren intensiv mit der Thematik der methodischen Vorgehensweise bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen befasst hat. Dabei ist auch von Bedeutung, dass es rechtlich unzulässig ist, keine oder ungeeignete Flächen für die Windenergie bereitzustellen. Vielmehr ist es rechtlich zwingend notwendig, Flächen bereitzustellen, auf denen Windenergieanlagen tatsächlich entstehen können. Im Ergebnis der Planung muss für Windenergieanlagen „substanziell Raum“ geschaffen werden.

Die Zwischenergebnisse der Studie wurden in der Sitzungsrunde im Februar 2017 in einer Sitzung von Bau- und Umweltausschuss vorgestellt. Nun ist die Studie fertiggestellt und wird den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Windpotenzialstudie ist als flächendeckendes Standortgutachten für die gesamte Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße konzipiert. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Restriktionsanalyse

Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen (einheitliche Kriterien für die gesamte Gemarkung). Konkret beurteilt wurden:

- a) Ausschlussflächen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen
- b) Ausschlussflächen auf Grund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung
- c) Ausschlussflächen anhand kommunaler planerischer Überlegungen
 - Es verbleiben verschiedene Potenzialflächen auf Geinsheimer und Mußbacher Gemarkung, insgesamt ca. 155 ha.

2. Einzelfalluntersuchung der verbleibenden Standorte / Potenzialflächen

Die unter Nr. 1 ermittelten Potenzialflächen werden einzeln untersucht. Es wird ihre Eignung im Hinblick auf die Windhöufigkeit in den Blick genommen. Darüber hinaus werden bis dahin noch nicht bewertete Konflikte, die Erschließungssituation sowie z.B. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes einbezogen.

3. Vorschlag zur Flächenausweisung / Darstellung von Konzentrationszonen

Im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange bleibt nur eine Fläche in der Gemarkung Mußbach - zwischen Autobahn A 65 und Bahnlinie - übrig, die der Gutachter zur Übernahme als Konzentrationszone für die Windenergienutzung in die Flächennutzungsplanfortschreibung empfiehlt. Die Abgrenzung der ca. 42 ha großen Fläche ergibt sich wie folgt:

- Norden: Abstand von 150 m zur 110 kV-Hochspannungsleitung (Umfallabstand: Versorgungssicherheit)
- Osten: Gemarkungsgrenze
- Süden: Abstand von 150 m zur Bahnlinie (Umfallabstand)
- Westen: Abstand von 500 m zum Mußbacher Baggerweiher (Mindestabstand bzgl. Kiebitzvorkommen).

Verbunden damit ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen in der restlichen Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

4. Prüfung, ob der Windenergie „substanziell Raum eingeräumt“ wurde

Zum Schluss setzt sich die Studie damit auseinander, ob mit der oben beschriebenen Flächenausweisung der Windenergie „substanziell Raum eingeräumt wurde“. Die Gesamtfläche der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße beträgt ca. 11.700 ha.

Betrachtet man zunächst die „zwingenden“ Ausschlussflächen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und auf Grund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung (vgl. Ausschlussflächen a) und b) unter Nr. 1), blieben noch 390 ha Potenzialflächen übrig. Legt die Stadt Neustadt an der Weinstraße darüber hinaus eigene, kommunale planerische Kriterien an, reduziert sich die Potenzialfläche auf 155 ha.

Wenngleich die Potenzialfläche durch die kommunalen planerischen Kriterien weiter eingeschränkt wird, möchte die Stadt an dieser Stelle nicht auf eine eigene planerische Lenkung der Windenergie verzichten, zumal es sich bei den in der Studie formulierten Kriterien um wohl begründete, moderate und nicht etwa überzogene Kriterien handelt. Auch die Einzelfallabwägung der verbliebenen Flächen wurde in Kenntnis dieser Ergebnisse noch einmal nachvollzogen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße sieht die Ausnutzung dieses Gestaltungsspielraumes in der Abwägung als Ausdruck ihrer kommunalen Planungshoheit an. Darüber hinaus würden sich durch kompletten Verzicht auf diese Kriterien keine grundlegend neuen Potenzialflächen ergeben. Die vorhandenen Flächen würden vergrößert werden.

Alle weiteren Informationen sind der beiliegenden Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 05.07.2017

Oberbürgermeister